

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100
	Bearbeiter/in	Andrea Stamm
	Telefon (0202)	+49 202 563 5478
	Fax (0202)	+49 202 563 4823
	E-Mail	Andrea.Stamm@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	06.12.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1250/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2019	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
16.12.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Klimacheck für Verwaltungsentscheidungen		

Grund der Vorlage

„Fridays for Future Wuppertal“ haben im Rahmen einer Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Resolution mit mehreren Punkten in den Hauptausschuss am 13.11.2019 eingebracht (VO/1042/19).

Der Ausschuss für Umwelt hat die Bürgeranregung am 03.12.2019 mit Änderung mehrheitlich beschlossen.

In der obengenannten Vorlage bezieht sich Punkt 1 auf die Einbeziehung von Aspekten des Klimas und der Nachhaltigkeit bei Verwaltungsentscheidungen:

„Die Stadt Wuppertal wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und jene Entscheidungen bevorzugen, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.“

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zum Klimacheck in Verwaltungsentscheidungen werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zielsetzung des Klimachecks ist es, die Klimarelevanz als wichtigen Belang in die Entscheidungsfindung der Verwaltung und der politischen Gremien einfließen zu lassen. Im Rahmen der „Klimarelevanz“ werden die beiden Zielsetzungen Minderung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels (Klimafolgenanpassung) verfolgt. Diese werden integriert bzw. gemeinsam bearbeitet.

Folgendes Verfahren ist für den Klimacheck vorgesehen:

Klimacheck - verfahrensbegleitend und mit beratender Funktion:

Der Klimacheck soll bei Verwaltungsentscheidungen / Vorlagen idealerweise so früh wie möglich im Planungsprozess berücksichtigt werden, vergleichbar mit dem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung. Falls eine Klimaschutzrelevanz besteht, wird hierzu eine fachliche Stellungnahme erarbeitet.

Nur durch eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimarelevanz ist eine „korrigierende“ Einflussnahme möglich. Aspekte der Wirtschaftlichkeit werden ebenfalls berücksichtigt und bergen sogar Optimierungspotentiale. Im Rahmen der Bauleitplanung kommt in Wuppertal schon jetzt eine Checkliste der Umweltbelange zum Einsatz. Die Klimarelevanz soll hier noch besser integriert und optimiert werden.

Für den Klimacheck sind zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich (Beispiel Magdeburg, ca. 235.000 Einwohner): 1 Stelle nur für fachliche Stellungnahmen im Hinblick auf die Klimarelevanz. Für eine Großstadt wie Wuppertal wird mehr als eine Personalstelle erforderlich sein.

Erforderliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Wesentliche Grundlagen und Verfahrensweisen gibt es bereits und weitere werden noch für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung erstellt. Es gibt beispielsweise die Starkregengefahrenkarte, die Betroffenheitsanalyse zum Themenfeld „Hitze in der Stadt“, Tools und Ratgeber im Rahmen von BestKlima, den Wärmeatlas im Rahmen des Projektes KWK Modellkommune und die Microsite Elektromobilität. Diese Grundlagen werden weiter verfeinert und im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit optimiert (z.B. Topic Maps).

Zielsetzung ist es, einen Werkzeugkasten zu erstellen, der im Rahmen eines Klimachecks eine Hilfe und Orientierung darstellen kann.

Weitere Grundlagen werden im Rahmen des anstehenden Klimamanagements erstellt und aufbereitet (Umsetzung Klimaschutzkonzept ab frühestens Ende 2020).

Für den Klimacheck ist eine pilotierte Einführung vorgesehen. Festgelegt wird auch, welche Entscheidungen einem Klimacheck zu unterziehen sind, z. B. über ein „Ampelsystem“.

Aktuell arbeitet die Stadt Osnabrück an einem solchen System.

Ein Teil der Grundlagenarbeiten zum Klimacheck soll durch die im Rahmen des Förderprogramms neu einzustellenden Klimamanager*innen abgedeckt werden. Für die dauerhafte Begleitung von Verfahren kann und darf allerdings aus fördertechnischen Gründen nicht das Klimamanagement (Förderung BMU, Nationale Klimaschutzinitiative) zuständig sein, da Routinetätigkeiten der Verwaltung nicht ausgeführt werden dürfen. Lediglich zeitlich begrenzte, inhaltlich genau definierte Maßnahmen, die Inhalt des Klimaschutzkonzeptes sind, dürfen im Rahmen des Klimamanagements umgesetzt werden.